

SATZUNG >> 1. Kieler HOCKSTARS e.V.

§1

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann:

1. Kieler HOCKSTARS e.V.

Er hat seinen Sitz in Kiel. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung kultureller Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen. Bei wöchentlichen Treffen (theoretische/praktische Trainings) wird „gehockert“. Dieser Begriff soll eine sportliche Betätigung umschreiben, die mit einem Hocker als Sportgerät ausgeführt wird. Es geht darum, den Hocker in möglichst großer Bandbreite artistisch einzusetzen. Das „Hockern“ soll durch die Trainings weiterentwickelt und über geeignete Veranstaltungen und Medien publiziert werden, so dass in Zukunft sportlich-kreative Wettbewerbe möglich werden können. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitglieder/Mitgliederversammlung

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse, außer die Satzung legt eine andere Mehrheit fest. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z.B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss vom Verein. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.
- Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands.
- Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für 2 Jahre.

SATZUNG >> 1. Kieler HOCKSTARS e.V.

§5 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Der Vorstand wird gemäß § 26 BGB durch zwei Mitglieder gemeinsam vertreten. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Der Vorstand ernennt einen Schatzmeister. Der Schatzmeister übernimmt die Aufgabe des Geschäftsführers und führt die laufenden Vereinsgeschäfte. Der Schatzmeister darf für seine Tätigkeit als Geschäftsführers eine angemessene Vergütung erhalten. Der Vorstand beschließt den Vereinshaushalt. Der Vorstand lädt schriftlich zwei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§6 Auflösung/Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke werden als Liquidatoren die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nicht anders abschließend beschließt.

§7 Schiedsvertrag

Anliegender Schiedsvertrag ist Bestandteil der Satzung.

§8 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt einen Revisor. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse. Der Revisor wird für zwei Jahre gewählt.